

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Schriftleitung u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Auf 14 574 u. 21 295.  
Postcheck-Konto Dresden 2486 / Staatsschafft-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.  
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Vollzeile 1 RM.  
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellengesuche.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Geltende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Gleichblätter der Staatsschuldenverwaltung, Holzflächen-Verkaufsstelle der Staatshofverwaltung.

Berantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 20

Dresden, Montag, 25. Januar

1932

## Englisch-dänisches Zollbündnis?

Kopenhagen, 25. Januar.  
Die Zeitung "Politiken" bringt heute ein Interview mit dem englischen Minister für öffentliche Arbeiten, Ormsby Gore, wonin dieser sich über den Plan der englischen Regierung, mit einer Reihe von Ländern, darunter Dänemark, neue Handelsabkommen zu treffen, wie folgt ausdrückt: Die englische Regierung hat den Börsionen ausgearbeitet, den sie dem Unterhaus vorlegen wird. Nach diesem Plan wird auf alle Waren, die in England eingeführt werden, ein Zoll gelegt, jedoch daran, daß die Kolonien und diejenigen Länder, mit denen ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen werden kann, eine Vorzugsbehandlung erhalten. Daneben werden jedoch die Kolonien eine größere Vergünstigung erhalten als Dänemark und andere Länder. Das einzige Ziel der englischen Regierung ist, im Außenhandel Englands das Gleichgewicht herzustellen und den Weltmarkt wieder in Gang zu bringen.

Wir wünschen, mit diesem Vorzugsabkommen mit den Kolonien und mit Ländern wie Argentinien, Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark eine Interessengemeinschaft von einem Nischenmarkt zu schaffen, in der jeder Handelszug mit möglichst geringen Hindernissen vor sich gehen kann. Wir sind bereit, Dänemark auf dem britischen Markt eine Vorzugsstellung einzuräumen, und werden dafür mehr als eine Vergünstigung verlangen. Wenn das mit den bestehenden Handelsverträgen nicht möglich ist, müssen wir den Weg der Zollunion beschreiten.

Auch auf gewisse Lebendmittel wird ein Zoll gelegt werden. Ein solcher Beschluß ist bereits gefasst worden. Welche Lebendmittel davon betroffen werden, kann ich noch nicht mitteilen. Wenn der Vorschlag vom Parlament angenommen ist, kann der dänische Handelsminister von Handelsminister Duncan eine Einladung erwarten zu Verhandlungen nach London zu kommen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, daß die englische Regierung auf alle Einfuhren einen Wert von 10 Proz. zu legen beabsichtige, erwiderte Minister Ormsby Gore, für einige Waren werde der Zoll etwas über 10 und für andere weniger als 10 Proz. betragen; 10 Proz. könnten aber als Durchschnittswert betrachtet werden.

## Die deutsche Mitarbeit an der Abrüstungskonferenz.

Positiver Wille zum Erfolg.

Berlin, 23. Januar.

In diesen politischen Kreisen vertitt man den Standpunkt, daß die beworbenen Abrüstungsverhandlungen möglichst im Sinne eines positiven Willens zum Erfolg geführt werden müssen und nicht etwa im Sinne gegenseitiger Kritik und Vorwürfe. Die Abrüstung, wie sie in den internationalen Beurteilungen vorliegen ist, kann und darf nur eine allgemeine sein, an der alle Partner in gleicher Weise beteiligt werden müssen. Da der Artikel 8 der Völkerbundserklärung im Absatz 2 auch ein Mindestmaß der Sicherheit als Voraussetzung für Abrüstung bezeichnet, ist anzunehmen, daß auf der Konferenz eine eingehende Erörterung der Sicherheitsfrage erfolgen wird, d. h. insofern die bereits vorgezogenen internationalen Sicherheitsmaßnahmen dazu dienen können, das Mindestmaß der Abrüstung möglichst weit herunterzudrücken, und ferner insofern die Beiträge des einzelnen Landes unter Berücksichtigung seiner geographischen, politischen und wirtschaftlichen Lage bei der Abrüstung beachtet werden müssen.

Der Standpunkt Deutschlands zu den einzelnen Themen der Abrüstungskonferenz ist in der Silberberatung des Reichspräsidenten und in den wiederholten Erklärungen deutscher Minister, besonders des Reichswehrministers, eindeutig zum Ausdruck gekommen. Deutschland hat seinerzeit den Konventionsentwurf des Vorbereitungsausschusses als unannehmbar bezeichnet. Es wird auch auf der kommenden Konferenz an diesem Standpunkt festhalten. Die Bestimmungen der internationalen Beurteilungen bedeuten, wie immer wiederholt werden kann, eine ganz eindeutige Rechtslage zugunsten Deutschlands in der Abrüstungsfrage.

Munitionsbau. In einer seit langem aufgelegten Säuberung in Ramiche (Kreis Weißensee) wurden von der Polizei 4000 Waffenpatronen gefunden und beschlagnahmt.

## Deutsches Kreditabkommen von 1932.

Berlin, 23. Januar.  
Über den Abschluß des neuen Stilhalteabkommen wird folgende Mitteilung verbreitet: Nach langwierigen und komplizierten Verhandlungen zwischen Vertretern ausländischer Gläubigerbanken und Mitgliedern des deutschen Schuldnerausschusses ist ein als "Deutsches Kreditabkommen von 1932" bezeichnetes Abkommen zustande gekommen, dessen Annahme die Vertreter des Komitees empfehlen wollen, und das, ohne formell und inhaltlich eine bloße Fortsetzung des am 29. Februar 1932 ablaufenden Abkommens über die kurzfristigen deutschen Auslandsschulden zu sein, die Rechtsbeziehungen zwischen den ausländischen Bankengläubigern und den privaten Schuldnern kurzfristiger Kredite im Sinne einer Aufrichterhaltung dieser Kredite für ein weiteres Jahr regelt.

Der Abschluß ist von Auslandsseite an die Voraussetzung geläufigt, daß die deutsche Regierung in bisheriger Weise die Durchführung des Abkommens sicher, Gleichbehandlung der ausländischen Bankengläubiger gewährleistet und dafür Sorge trägt, daß sämtliche Schuldner, deren Verbindlichkeiten materiell unter das Abkommen fallen, diesem auch beitreten. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, sollen die ausländischen Bankengläubiger durch Mehrheitsbeschluß (die Mehrheit berechnet nach der Höhe der vertretenen Forderungen) berechtigt sein, das Abkommen vorzeitig zu beenden.

Das Abkommen wird bei solchen allgemeinen Rückzahlungen, wenn sie einmal erfolgen, dahingehend verabredet, daß die Rückzahlungsquote gleichmäßig für alle Schuldner gilt, aber daß die Quoten von direkten industriellen und kommerziellen Schuldner seitens der Gläubiger zum Zweck der verstärkten Rückzahlung der Kassenvorschüsse an Banken, die ihrer Natur nach sich zur früheren Abwicklung mehr eignen, umgelegt werden können.

Eine besondere Behandlung, welche die Ansätze zu langfristiger Konsolidierung der Schulden erfordert, ist für die von den deutschen Banken am 29. Februar 1932 in Anspruch genommenen ungewöhnlichen Kreditvereinbarungen vorgesehen. Die betreffenden deutschen Banken sollen Werte im ausreichenden Betrage von 15 Prozent dieser ungesicherten Kredite, und zwar im ersten Linie Soladeutschland, für die Debitoren, bei der Reichsbank als Treuhänderin einzuliefern, wobei diese Werte auf einen Gesamtbetrag von nahe an 200 Mill. RM geschöpft werden. Die betreffende deutsche Bank hat diejenigen bei der Treuhänderin gebildeten Fonds jeweils auf seinem ursprünglichen Wert zu erhalten, solange sie nicht die entsprechenden ungedeckten Verbindlichkeiten mit 50 Prozent abgedeckt hat. Auf Grund der durch die vorgenannten Einlagen geschaffenen Unterlagen werden ferner zu 6 Proz. verzinsliche in Halbjahresräumen rückzahlbare zehnjährige Certifikate ausgestellt, die an Zahlungsstelle an diejenigen ausländischen Bankengläubiger gegeben werden, die eine Rückzahlung ihrer Forderung in dieser Form jetzt oder später wünschen. Solange die Certifikate nicht endgültig ausgegeben sind und ein Abkommen wie das jenseits besteht, soll der Gläubiger keine höheren Rückzahlungen erhalten als die übrigen, nicht in dieser Form abgefundenen Gläubiger. Für jeden deutschen Bankier wird eine besondere Serie von Certifikaten ausgestellt, die von dem Schuldner gegebenen Sicherheiten haben nur für dessen eigene Verbindlichkeiten. Für die Möglichkeit eines Abschlusses der Industriekredite an dieses System sind die Voraussetzungen geschaffen.

Ein anderer Weg zur Umwandlung der kurzfristigen Schulden in langfristige Kapitalanlagen kann der Gläubiger beschreiten, indem er über seine am 29. Februar 1932 ausstehenden ungewöhnlichen Valutakassekredite, sowie während der Laufzeit des neuen Abkommens erst fällig werdenden älteren Kredite gleichen Charakters in Reichsmark versiegeln und den Reichsmarkbetrag in Deutschland entweder für mindestens fünf Jahren hypothekarisch festlegt oder Wertpapiere irgendwelcher Art kauft, die für die gleiche Frist unter Aufsicht der Reichsbank geöffnet werden müssen, oder schließlich Grundbesitz und Berglehen mit entsprechender Spezifität erwirbt. Zum Schutz des deutschen Kreditinstitutes ist vorgesehen, daß denartige Verpflichtungen ohne seine Zustimmung 15 Prozent — bei Banken 25 Prozent — des Kreditbetrages innerhalb eines Zeitabschnittes von sechs Monaten nicht übersteigen dürfen, nämlich aber sind solche Geschäfte in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung der Reichsbank gebunden, welche in Abhängigkeit der deutschen wirtschaftlichen Interessen völlig frei und endgültig entscheiden kann.

1932, zusammenkommen und bei dieser Gelegenheit auch etwaige derartige allgemeine Rückzahlungen festlegen. Hierbei wird die Reichsbank Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme vom der die Durchführung der Rückzahlungen abhängt, definiert zu legen. Eine Verpflichtung der Reichsbank zur Bereitstellung von Devisen ist in dem Abkommen nicht vorgesehen, wohl aber in einer etwaigen Erklärung des Reichsbank, daß die Ausbringung der nach dem Abkommen erforderlichen Devisen ihren Status gesährden könnte, insoweit von maßgebender Bedeutung für die Durchführung des Abkommens, ob die Gläubiger-Komitees in diesem Falle das Abkommen vorzeitig beenden können. Allerdings tritt in diesem Falle keine automatische und unbedingte Beendigung des Abkommens ein sondern die ausländischen Gläubiger behalten sich hierbei vor, das Abkommen im Sinne der Erklärung der Reichsbank eventuell zu modifizieren.

Das Verfahren, bei welchem allgemeine Rückzahlungen, wenn sie einmal erfolgen, ist dahingehend verabredet, daß die Rückzahlungsquote gleichmäßig für alle Schuldner gilt, aber daß die Quoten von direkten industriellen und kommerziellen Schuldner seitens der Gläubiger zum Zweck der verstärkten Rückzahlung der Kassenvorschüsse an Banken, die ihrer Natur nach sich zur früheren Abwicklung mehr eignen, umgelegt werden können.

Eine besondere Behandlung, welche die Ansätze zu langfristiger Konsolidierung der Schulden erfordert, ist für die von den deutschen Banken am 29. Februar 1932 in Anspruch genommenen ungewöhnlichen Kreditvereinbarungen vorgesehen. Die betreffenden deutschen Banken sollen Werte im ausreichenden Betrage von 15 Prozent dieser ungesicherten Kredite, und zwar im ersten Linie Soladeutschland, für die Debitoren, bei der Reichsbank als Treuhänderin einzuliefern, wobei diese Werte auf einen Gesamtbetrag von nahe an 200 Mill. RM geschöpft werden. Die betreffende deutsche Bank hat diejenigen bei der Treuhänderin gebildeten Fonds jeweils auf seinem ursprünglichen Wert zu erhalten, solange sie nicht die entsprechenden ungedeckten Verbindlichkeiten mit 50 Prozent abgedeckt hat. Auf Grund der durch die vorgenannten Einlagen geschaffenen Unterlagen werden ferner zu 6 Proz. verzinsliche in Halbjahresräumen rückzahlbare zehnjährige Certifikate ausgestellt, die an Zahlungsstelle an diejenigen ausländischen Bankengläubiger gegeben werden, die eine Rückzahlung ihrer Forderung in dieser Form jetzt oder später wünschen. Solange die Certifikate nicht endgültig ausgegeben sind und ein Abkommen wie das jenseits besteht, soll der Gläubiger keine höheren Rückzahlungen erhalten als die übrigen, nicht in dieser Form abgefundenen Gläubiger. Für jeden deutschen Bankier wird eine besondere Serie von Certifikaten ausgestellt, die von dem Schuldner gegebenen Sicherheiten haben nur für dessen eigene Verbindlichkeiten. Für die Möglichkeit eines Abschlusses der Industriekredite an dieses System sind die Voraussetzungen geschaffen.

Einen anderen Weg zur Umwandlung der kurzfristigen Schulden in langfristige Kapitalanlagen kann der Gläubiger beschreiten, indem er über seine am 29. Februar 1932 ausstehenden ungewöhnlichen Valutakassekredite, sowie während der Laufzeit des neuen Abkommens erst fällig werdenden älteren Kredite gleichen Charakters in Reichsmark versiegeln und den Reichsmarkbetrag in Deutschland entweder für mindestens fünf Jahren hypothekarisch festlegt oder Wertpapiere irgendwelcher Art kauft, die für die gleiche Frist unter Aufsicht der Reichsbank geöffnet werden müssen, oder schließlich Grundbesitz und Berglehen mit entsprechender Spezifität erwirbt. Zum Schutz des deutschen Kreditinstitutes ist vorgesehen, daß denartige Verpflichtungen ohne seine Zustimmung 15 Prozent — bei Banken 25 Prozent — des Kreditbetrages innerhalb eines Zeitabschnittes von sechs Monaten nicht übersteigen dürfen, nämlich aber sind solche Geschäfte in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung der Reichsbank gebunden, welche in Abhängigkeit der deutschen wirtschaftlichen Interessen völlig frei und endgültig entscheiden kann.

Es bleibt bei der geltenden Regelung, nach der bei Akzeptkrediten, die eine deutsche Bank für ihre Kunden im Ausland in Anspruch nimmt, eine unmittelbare Haftung des leichten Kreditnehmers gegenüber dem Auslandsgläubiger durch Soladeutschland oder Garantiebrief hergestellt wird. Für diese Verbindlichkeiten des Kunden haften ebenso wie früher die Spezial Sicherheiten oder die besonderen Waren Sicherheiten. Sofern Spezial Sicherheiten nicht gegeben sind, hat der Auslandsgläubiger einen seinerfordernden Anteil an solchen Sicherheiten, die die deutsche Bank für den betreffenden Kunden in Händen hat, wobei dies dem Ausländer eingeräumte dingliche Recht der Bezugnahme der deutschen Bank, die Sicherheiten zu verwahren und über sie im Rahmen eines ordnungsmäßigen Bankbetriebes zu verfügen, unberührt läßt. In diesem Punkte werden den Akzeptkrediten gleichgestellt Barkredite, bei denen Inanspruchnahme durch die deutsche Bank wie bei Metakrediten dem Auslandsgläubiger der Name des Kunden, an den der Kredit weitergegeben wird, ausdrücklich benannt gegeben werden wird.

Für die Inanspruchnahme der von den ausländischen Banken zur Verfügung gestellten Akzeptkredite ist ein den deutschen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender größerer Rahmen geschaffen worden, der die Warenbewegung einschließlich der Verarbeitung importierter Güter und die dem Export vorausgehenden Fabrikationsvorgänge und Warenbewegungen umfaßt, und dadurch wohl alle Arten von Lieferungen bedient, wie sie sich aus den Bedürfnissen des deutschen Geschäfts in der Vergangenheit und Gegenwart ergeben. Für die Prüfung der Namen der Aussteller ist in erster Linie der deutsche Bankier maßgebend. Im übrigen wird hierfür ebenso wie für die Beurteilung der Möglichkeiten und Notwendigkeit der Spezial Sicherungen ein besonderer Instanzweg geschaffen. Im Streitfallen über die Möglichkeit und Notwendigkeit von Sicherheiten ist ein Verlehr der Bankenkomitees mit einander und eventuell die Anrufung des Schiedsgerichts vorgesehen. Für die Frage der Qualität der Aussteller ein Ausschluß von drei deutschen Personen, welche vom Reichsbankpräsidenten ernannt werden. Spezial Sicherheiten kommen dann in Frage, wo die Art des Geschäfts und die feste Geschäftspraxis des Ausstellers der Wechsel dem entgegenstehen, oder Abreden vorliegen, wodurch der betreffende Schuldner grundsätzlich keine Sicherheiten stellt.

Gegenüber dem bisherigen Abkommen bedeuten diese Bestimmungen eine erhebliche Erleichterung, so daß die zur Verfügung gestellten Kreditlinien wieder in bequemer Weise ausgenutzt werden können.

Die Abredeung der ausgestellten Wechsel hat wie bisher fristgemäß zu erfolgen, doch ist sie durch verbesserte Bestimmung über die Akzeptierung von Erleichterungen wesentlich erleichtert, was die Devisenansprüche an die Reichsbank für diese Abredeung vermindern dürfte.

Leider ist es vorläufig nicht gelungen, in der Frage der Zinsen und Provisionsen eine grundsätzliche Vereinbarung zu erzielen. In der Tat ist es schwierig, bei der Verschiedenheit der Zinssätze der verschiedenen Länder eine einheitliche Festsetzung vorzunehmen. Auch ist der Markt für die Akzesse sehr ungleichmäßig, und man muß sich deshalb mit der Hoffnung begnügen, daß die im Vertrag enthaltene und in den Verhandlungen vielfach ausgesprochen Empfehlung wie auch die entsprechende Spezifität erwirkt. Zum Schutz des deutschen Kreditinstitutes ist vorgesehen, daß denartige Verpflichtungen ohne seine Zustimmung 15 Prozent — bei Banken 25 Prozent — des Kreditbetrages innerhalb eines Zeitabschnittes von sechs Monaten nicht übersteigen dürfen, nämlich aber sind solche Geschäfte in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung der Reichsbank gebunden, welche in Abhängigkeit der deutschen wirtschaftlichen Interessen völlig frei und endgültig entscheiden kann.

Das alte Abkommen enthielt die Verpflichtung für die deutschen Banken, Zahlungen und Sicherheiten, die von dem Schuldner, der gleichzeitig an In- und Ausland